



Vorab per Fax an 030 - 227 - 56552

Bundestagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, den 09.11.2020

**Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht –
Möglichkeit eines abstrakten Normenkontrollverfahrens bzgl. der Vereinbarkeit mit dem
Grundgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Schreiben vom 21.09.2020 hatte ich Ihre Fraktion auf die zahlreichen ökonomischen und rechtlichen Probleme des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht („EPGÜ“) hingewiesen, dessen Ratifikation die Bundesregierung derzeit betreibt (vgl. BT-Ds. 19/22847 vom 25.09.2020). Die FDP-Fraktion hat der Bundesregierung im Wege einer Kleinen Anfrage mehrere der in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen zur Beantwortung vorgelegt (vgl. BT-Ds. 19/23651 vom 27.10.2020).

Den ersten Versuch der Ratifikation des EPGÜ im Jahr 2017 hatte das BVerfG auf meine Verfassungsbeschwerde vom 31.03.2017 im März 2020 für nichtig erklärt (Az. 2 BvR 739/17, Beschluss vom 13.02.2020). Dabei hatte das Gericht der Verfassungsbeschwerde bereits wegen eines Verstoßes gegen das qualifizierte Mehrheitserfordernis nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG stattgegeben und brauchte die ebenfalls gerügten materiellen Verfassungsverstöße nicht mehr zu adressieren. Wie in Rn. 6 meines oben genannten Schreibens erwähnt, sind diese Rügen auch für den neuerlichen Ratifikationsversuch unverändert gültig und könnten mit einer erneuten Verfassungsbeschwerde gegen ein etwaig beschlossenes EPGÜ-Vertragsgesetz geltend gemacht werden. Das BVerfG hat in seinem genannten Beschluss zudem weitere verfassungsrechtliche Defizite des EPGÜ angedeutet. Die Annahme des EPGÜ-Vertragsgesetzes bedarf einer verfassungsändernden Mehrheit in Bundestag und Bundesrat.

Es stellt sich die Frage, ob es zur möglichst zeitnahen Klärung der unverändert bestehenden verfassungsrechtlichen Fragen nicht ggf. sinnvoll wäre, wenn der Deutsche Bundestag das BVerfG im Wege eines abstrakten Normenkontrollverfahrens nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG mit der Überprüfung der Vereinbarkeit der Ratifikation des EPGÜ



mit dem Grundgesetz befassen würde. Dies würde die Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erfordern. Bekanntlich besteht bei einem Vertragsgesetz zu einem internationalen Übereinkommen – wie dem EPGÜ-Vertragsgesetz – die Besonderheit, dass die Statthaftigkeit einer abstrakten Normenkontrolle nicht den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und die Verkündung des betroffenen Gesetzes erfordert, sondern hierfür nur die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften abgeschlossen sein muss (vgl. BVerfGE 1, 396 (410)).

Es wird angeregt, zu überprüfen, ob die Einleitung eines solchen Verfahrens durch den Deutschen Bundestag in Betracht kommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz